



**Pet 2-19-08-61102-030646**

31855 Aerzen

Familienleistungsausgleich

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.02.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird eine Ergänzung der Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld dahingehend gefordert, dass der Anspruch auf Kindergeldzahlung für pflegende Angehörige behinderter Erwachsener über das 25. Lebensjahr hinaus und unabhängig von einer Aufnahme in den eigenen Haushalt erhalten bleibt.

Die Petentin erklärt zur Begründung ihres Anliegens, eine dauerhafte Aufnahme von z. B. erwachsenen behinderten Geschwistern in den eigenen Haushalt sei nicht jedem möglich, sodass diese allein wohnen müssten. Die weiterhin pflegenden Angehörigen bekämen jedoch nur Kindergeld bei einer Haushaltsaufnahme oder Heimunterbringung. Der tatsächliche Aufwand bei mehreren behinderten Personen mit einem eigenen Haushalt sei jedoch erheblich höher. Derzeit werde Kindergeld über das 25. Lebensjahr hinaus nur gezahlt, wenn der behinderte Erwachsene bei den leiblichen Eltern wohne. In anderen Fällen wäre es aber notwendiger.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, fand dort 80 Unterstützer und wurde in 3 Beiträgen diskutiert.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Gemäß § 63 Absatz 1 Satz in Verbindung mit § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Einkommensteuergesetz (EStG) besteht für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ein Anspruch auf Kindergeld, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Ein Kindergeldanspruch kommt in diesen Fällen nicht nur für im ersten Grad mit dem Berechtigten verwandte Kinder in Betracht, sondern auch für Pflegekinder. Dabei handelt es sich um Kinder, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, die er nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und bei denen das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht.

Entsprechend dem Zweck der Kindergeldzahlung, Unterhaltslasten zu mindern, ist das Kindergeld demjenigen Berechtigten zu zahlen, der am meisten mit dem Kindesunterhalt belastet ist. Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist das vorrangig derjenige Berechtigte, der das Kind in seiner Obhut hat, es also betreut, erzieht und versorgt. Damit erhält vorrangig die Person das Kindergeld, in deren Obhut sich das Kind befindet (Obhutsprinzip). Diese Regelung entspricht auch dem Wohl des Kindes am besten (siehe Drucksache 13/1558, Seite 165).

Die Haushaltsaufnahme von Pflegekindern endet nicht automatisch zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern ist von der Familienkasse unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Bei Pflegekindern mit Behinderung wird durch eine vollstationäre Unterbringung die Haushaltsaufnahme nicht zwingend beendet. Zu beurteilen ist vielmehr, ob zum Beispiel eine auswärtige Unterbringung des Kindes nur vorübergehend ist und ob das Kind regelmäßig im Rahmen seiner Möglichkeiten in den



Haushalt der Pflegeeltern zurückkehrt und es weiterhin von den Pflegeeltern Fürsorge und Betreuung erfährt. Sofern die Familienkasse unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls jedoch zu dem Ergebnis kommt, dass die Haushaltsaufnahme tatsächlich endete, ist es auch nicht zu beanstanden, dass sie daher einen Kindergeldanspruch der Pflegeeltern verneint.

Auch wenn das Kind in einer eigenen Wohnung wohnt, besteht gegebenenfalls für die leiblichen Eltern ein Anspruch auf Kindergeld, wenn diese dem Kind Barunterhalt leisten. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Kinder mit Behinderung steuerlich ohne Altersbegrenzung nur berücksichtigt werden, wenn sie aufgrund ihrer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Mithin besteht aus Sicht des Petitionsausschusses kein Bedarf für eine generelle Regelung, nach der den Pflegeeltern für ein behindertes Kind, das nicht zu ihrem Haushalt gehört, ein Kindergeldanspruch zusteht. Eine Änderung der bestehenden Rechtslage ist daher nicht angezeigt.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen sieht der Petitionsausschuss in dieser Angelegenheit keinen parlamentarischen Handlungsbedarf. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.